

**Motion betreffend Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte**

25.5192.01

Auf dem Rütimyerplatz, dem Hebelplatz, sowie auf der Oekolampadanlage finden aktuell einmal im Monat Quartiers-Abendmärkte statt. Auf dem Wettsteinplatz und im Erlenmattquartier wöchentlich ein Feierabendmarkt bis 19:00 Uhr. Das Ziel dieser Frisch- und Feierabendmärkte ist neben der Versorgung mit Frischwaren, auch das Quartierleben zu bereichern. Wie gross der Bedarf an informellen, lebendigen Treffpunkten in den Quartieren ist, zeigt die Tatsache, dass die Fachstelle Messen und Märkte laufend neue Anfragen für solche Frisch- und Feierabendmärkte erhält. Sie stellen eine wunderbare Gelegenheit dar, um sich ungezwungen zu treffen und mit anderen QuartierbewohnerInnen ins Gespräch zu kommen. Die Initiativgruppen setzen sich aus freiwilligen QuartierbewohnerInnen zusammen, die sich mit viel Freude und grossem Engagement um die nötigen Bewilligungen, den Kontakt zu den AnbieterInnen sowie die Organisation im Allgemeinen kümmern. Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen und Konsumieren (ohne Konsumzwang) vor Ort ein. Bisher waren für die Jahresbewilligung einerseits die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing im Präsidialdepartement und für die Rahmenbewilligung die Allmendverwaltung im Bau- und Verkehrsdepartement zuständig. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat macht gemäss Gastgewerbegesetz geltend, dass für Marktstände, die vor Ort die Möglichkeit des Verzehrs von Speisen und/oder Getränke anbieten, nur die beiden Bewilligungsformen der Fest- und Gelegenheitswirtschaftsbewilligung oder des ordentlichen Restaurationsbetriebs existieren.

Die Zuständigkeit auf Seiten der Verwaltung ist nicht abschliessend geklärt. Es besteht ein Vollzugsproblem, das nur auf gesetzlicher Ebene geklärt werden kann.

Aufgrund des den Märkten übergeordneten Ziels, das Quartierleben zu bereichern sowie um das Vollzugsproblem abschliessend zu beheben, wird der Regierungsrat von den Motionären und Motionärinnen gebeten, zum Beispiel das Gastgewerbegesetz bei den Ausnahmen unter §5 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

«Von der Bewilligungspflicht nach §4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirteln, sowie Standbetreiber und Standbetreiberinnen, Quartiervereine und Organisationen, welche über eine Standbewilligung des Präsidialdepartementes verfügen.

Absatz 2: Das Nähere, insbesondere die Details der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, sowie die betroffenen Märkte werden durch die Verordnung geregelt. Im Weiteren zum Beispiel durch eine Ergänzung des §6 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz um den Absatz 5: Unter die Ausnahme der Bewilligungspflicht fallen namentlich regelmässig und mehrmals im Jahr stattfindende Märkte wie: Frisch- und Feierabendmärkte, Quartiermärkte sowie Quartierlohmärkte.»

Brigitte Kühne, Claudia Baumgartner, Lisa Mathys, Tonja Zürcher, Anouk Feuerer, Jean-Luc Perret, Raffaella Hanauer, Jo Vergeat, Brigitta Gerber, Christoph Hochuli, Laurin Hoppler, Sandra Bothe, Pascal Pfister, Patrizia Bernasconi, Nicole Amacher, Oliver Thommen, Béla Bartha